presserat

Polizist sieht sich als Willkür-Opfer

Zeitung lässt relativierende Hintergrundinformationen weg

„Ist er Deutschlands faulster Polizist?“ titelt eine Boulevardzeitung. Es geht um einen krankgeschriebenen Beamten, einen ausgebildeten Hundeführer. Er soll in seiner Freizeit trotz der Krankschreibung als Gutachter für gefährliche Hunde tätig sein. Dem Beitrag ist ein altes Foto beigestellt, auf dem der Mann mit gepixeltem Gesicht und Diensthund gezeigt wird. Im Bildtext heißt es: „Gerald G. in den 80er Jahren mit Diensthund ´Kuno´.“ Der Polizeibeamte sieht seine Persönlichkeitsrechte verletzt. Durch das Bild und die Nennung des Vornamens und des abgekürzten Familiennamens sei er im Kollegen- aber auch im Bekanntenkreis identifizierbar. Nachdem der Beitrag erschienen sei, hätten ihn Vertreter mehrerer Medien angerufen. Daran sei erkennbar, wie leicht es gewesen sei, auf seine Person zu schließen, zumal es in der Stadt nur einen Polizeibeamten mit dem Namen Gerald G. gebe, der als Sachverständiger Hunde begutachte. Im Beitrag werde ihm auch unterstellt, dass er eine unerlaubte Nebentätigkeit ausübe. Er hält die Sachverhaltsschilderung im Artikel für einseitig, verkürzt, falsch und tendenziös. Berufsinterne und persönliche Informationen würden in einem falschen Kontext wiedergegeben. Die Rechtsabteilung der Zeitung steht auf dem Standpunkt, dass die Berichterstattung im öffentlichen Interesse liegt und eine Identifizierung des Beamten praktisch auszuschließen sei. Zur Möglichkeit der Identifizierung teilt die Zeitung mit, im Kollegenkreis sei der Fall allgemein bekannt und werde dort diskutiert. Diese Diskussion verlaufe allerdings nicht nach dem Wunsch des Betroffenen, sondern unter dem Gesichtspunkt, dass die Polizeiführung seit mehr als drei Jahren „vorgeführt“ werde. Der Beschwerdeführer sehe sich selbst als Opfer und als „Beispiel für die Ohnmacht öffentlicher Bediensteter und die Willkür des Staatsapparates unter Ausnutzung seiner staatlichen Macht“. Im Übrigen habe die Redaktion mehrmals vergeblich versucht, mit dem Beamten Kontakt aufzunehmen.

(2009)

Die Zeitung hat Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht) verletzt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Im Blickpunkt steht dabei der Gesamteindruck, den der Leser gewinnt. Die Mehrheit ist der Meinung, dass dem Leser suggeriert werde, es handele sich bei dem Polizisten um einen körperlich gesunden Mann, der trotzdem krankgeschrieben sei und in seiner Freizeit als Hundeführer „absahne“. So entsteht ein falscher Eindruck. Der Beamte befindet sich nicht mehr in guter körperlicher Verfassung und leidet unter psychischen Problemen. Die Zeitung hingegen schreibt: „Der schwächelnde Schupo liegt … nicht leidend im Bett, sondern ist im Krankenstand offenbar putzmunter“. Die Hintergrundinformationen zum Krankheitsstatus des Mannes, die das Gesamtbild

relativieren könnten, lässt die Redaktion weg. Einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte nach Ziffer 8 erkennt der Beschwerdeausschuss nicht. Durch die Pixelung ist das Gesicht des Beamten nicht identifizierbar, zumal das Bild mehr als 20 Jahre alt ist und der Mann heute anders aussieht. Die Namensabkürzung ist zulässig. Er ist somit nur im engeren Verwandten- und Bekanntenkreis erkennbar. Diesem Umfeld dürfte aber seine Situation ohnehin bekannt sein. (BK2-15/09)

Aktenzeichen:BK2-15/09
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis